

Sitzungsvorlage Nr.: 124/2023

Sitzung am 17.11.2023

Öffentlich

Bearbeiter.: Rika Koch

Aktenzeichen: 642.14

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		D. Koch	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	17.11.2023	öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.10.2023	nicht öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Richtlinien zur Förderung der Innenentwicklung
 und Beseitigung von Leerständen
 - Änderung der Richtlinien zum 01.01.2024**

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat stimmt folgenden Änderungen
 der Richtlinien zu:**

- 1. Der Fördersatz bei der Sanierung bei Eigen-
 nutzung wird von 25% auf 30% der nachge-
 wiesenen Sanierungskosten (brutto) erhöht.**
- 2. Der Fördersatz bei der Sanierung bei Ver-
 mietung wird von 15% auf 10% der nachge-
 wiesenen Sanierungskosten (brutto) ange-
 passt. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung
 gelten die Nettokosten.**

3. Der Förderhöchstsatz im Bereich „Sanierung“ wird von 20.000 Euro auf 40.000 Euro erhöht.

4. Im Förderbereich „Abriss und Neubau“ gibt es folgende Neuerung: Sofern ein Gebäude abgerissen wird und nicht innerhalb von 5 Jahren neu bebaut wird, beträgt die Förderung 10,00 Euro je beseitigtem Kubikmeter (m³).

5. Die geänderten Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

Sachverhalt

Die Stadt Meßstetten fördert seit 2018 den Abbruch und die Sanierung alter Bausubstanz. Darüber hinaus gewährt die Stadt Unterstützung bei der Entwicklung von Flächen. Die Förderrichtlinie ist besonders für den Ortsteil Meßstetten von Bedeutung, da hier das Landesförderprogramm „Entwicklung Ländlicher Raum“ (ELR) aufgrund der gewährten Städtebauförderung nicht möglich ist. In den anderen Ortsteilen ist das städtische Förderprogramm gemäß 1.4 der Förderrichtlinien nachrangig anzuwenden. Die Beträge orientierten sich bislang an den gewährten Zuschüssen des Landesförderprogramms. Die Richtlinie wurde letztmals zum 01.08.2020 geändert.

Das Landesförderprogramm hat ab dem Programmjahr 2024 nun die Förderbeträge erhöht.

Folgende Änderungen sind daher für die städtischen Förderrichtlinien zu beraten:

a) Förderbereich „Sanierung“

Der bisherige Fördersatz bei **Eigennutzung** beträgt 25% der Bruttokosten, jedoch maximal 20.000 Euro. Beim ELR-Programm beträgt die Förderung 30% der Nettokosten, jedoch max. 50.000 Euro je Wohneinheit bei Modernisierung.

Es wird empfohlen, den Fördersatz auf 30% der Bruttokosten, max. auf 40.000 Euro (unabhängig der Wohneinheit) zu erhöhen.

Der bisherige Fördersatz bei **Vermietung** beträgt 15% der Bruttokosten, jedoch maximal 20.000 Euro. Beim ELR-Programm (gewerblich) beträgt die Förderung 10% der Nettokosten, maximal 200.000 Euro.

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 18.10.2023 wurde beraten, dass der Fördersatz auf 10% der Bruttokosten angepasst werden soll. Sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, sollen die Nettokosten herangezogen werden.

Der Förderhöchstsatz soll bei der Vermietung ebenfalls max. 40.000 Euro betragen.

b) Förderbereich „Abriss und Neubau“

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss schlägt vor, dass im Bereich „Abriss und Neubau“ der alleinige Abriss eines Gebäudes ebenfalls gefördert werden solle.

Sofern das Gebäude abgerissen wird und das Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren neu bebaut wird, soll die Förderung 10,00 Euro je beseitigtem Kubikmeter (m³) betragen.

Anlagen

1 Übersicht Förderung Innenentwicklung 2018-2022

1 Synopse

1 geänderte Richtlinien